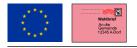


Europawahl am 9. Juni 2024

Schulung der Briefwahlvorstände

Kohlhammer DEUTSCHER

GEMEINDEVERLAG



Inhalt

1. Allgemeines – Wahlrecht

3

2. Briefwahlvorstand – Tätigkeit

8

3. Zulassung der Wahlbriefe

13

4. Ergebnisermittlung – Zählung und Niederschrift

21

5. Beispiele für gültige und ungültige Stimmabgaben

40

Für Rückfragen jeglicher Art stehen vor Ort zwei Ansprechpartner zur Verfügung, bitte diese direkt ansprechen.

Das Wahlbüro ist dauerhaft erreichbar unter 02932 201 1669.



Wahlrechtsgrundlagen

- Europawahlgesetz (EuWG)
- Europawahlordnung (EuWO)
- Bundeswahlgesetz (BWG)
- Wahlstatistikgesetz (WStatG)
- Zuständigkeitsregelung der Landesregierungen



Wahlbehörden

Die Wahlbehörden sind für die Vorbereitung und den reibungslosen Vollzug der Wahl verantwortlich:

- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Diplomatische und berufskonsularische Vertretungen im Ausland
- Innenministerien der Länder
- Statistische Landesämter und Statistisches Bundesamt
- Kreisverwaltungen
- Gemeindebehörden

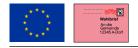


Wahlorgane Überblick

Wahlorgane sind Stellen, die neben oder innerhalb der allgemeinen Verwaltungsorganisationen mit besonderer Zuständigkeit weitgehend unabhängig und weisungsfrei für die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl verantwortlich sind.

Auf jeder Verwaltungsstufe gibt es eine Person und ein gemeinschaftliches Wahlorgan.

- Bundeswahlleiter und Bundeswahlausschuss
- Landeswahlleiter und Landeswahlausschuss
- Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuss (Landkreis)
- Stadtwahlleiter und Stadtwahlausschuss (Stadtkreis)
- Vorsitzender und Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk
- Vorsitzender und Briefwahlvorstand für jeden Briefwahlbezirk



Wahlorgane Hinderungsgründe, Befangenheit, Verpflichtung

- Wahlbewerber und Vertrauensleute dürfen weder zu Mitgliedern noch zu Stellvertretern der Wahlorgane dieser Wahl berufen werden
- Ansonsten gelten keine Befangenheitsgründe bei der Mitgliedschaft in einem Wahlorgan.
- Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.
- Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- Mitglieder von Wahlorganen dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.



Briefwahlvorstand zusammensetzung

Der Briefwahlvorstand besteht aus:

- dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter (zugleich Beisitzer) und
- dem Schriftführer mit Stellvertreter und
- weiteren Beisitzern



Tätigkeit der Briefwahlvorstände Unterrichtung des Briefwahlvorstands

Die Gemeindebehörde sorgt dafür, dass die Mitglieder des Briefwahlvorstands vor der Wahl über ihre Aufgabe so unterrichtet sind, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gesichert sind.

Dies geschieht am besten durch eine Schulung sowie der Uberlassung von "Merkblättern" oder "Verfahrensanweisungen".



Tätigkeit der Briefwahlvorstände Aufgaben

Der **Briefwahlvorstand** sorgt als Kollegium für die **ordnungsgemäße** Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Alle wichtigen Fragen entscheidet er durch Beschluss.

Der Briefwahlvorstand

- sorgt f
 ür Ruhe und Ordnung im Briefwahlraum,
- achtet auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses bei seiner T\u00e4tigkeit,
- beschließt die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe,
- entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen,
- entscheidet über alle Vorkommnisse bei der Zulassung der Wahlbriefe und der Stimmenauszählung,
- stellt die Wahlergebnisse im Briefwahlbezirk fest.



Tätigkeit der Briefwahlvorstände Aufgabenverteilung

Der Briefwahlvorstand tritt bereits während der Wahlzeit vor 18 Uhr in einem Briefwahlraum in öffentlicher Sitzung zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen.

Der Briefwahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands. Er bestellt spätestens jetzt einen Beisitzer als Schriftführer (sofern nicht schon durch das Wahlamt erfolgt) und verteilt die übrigen Aufgaben auf die Beisitzer und gibt ggf. die notwendigen Erläuterungen.

Aufgabe des Schriftführers ist die Wahlniederschrift.

Der Vorsteher weist zu Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur **unparteilschen Wahrnehmung** ihres Amtes und zur **Verschwiegenheit** über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.



Tätigkeit der Briefwahlvorstände Beschlussfassung

Der Briefwahlvorstand ist **beschlussfähig**, wenn während der **Zulassung der Wahlbriefe** und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens **fünf** Mitglieder, darunter jeweils der Vorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Kein Mitglied des Briefwahlvorstands sollte den Briefwahlraum verlassen, ohne sich beim Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit beim stellvertretenden Vorsteher, ordnungsgemäß abgemeldet zu haben.



Tätigkeit der Briefwahlvorstände Öffentlichkeit/Neutralität

Die gesamte **Tätigkeit** des **Briefwahlvorstands** vollzieht sich **öffentlich**; alle **Entscheidungen** des Briefwahlvorstands werden öffentlich getroffen.

Jedermann – auch nicht Wahlberechtigte oder Parteivertreter – hat **Zutritt** zum **Briefwahlraum**. Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht, bei Andrang den Zutritt zum Briefwahlraum zu regeln und Ruhestörer, notfalls mit polizeilicher Hilfe, aus dem Raum zu verweisen.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit **kein** auf eine politische Überzeugung hinweisendes **Zeichen** (z. B. Abzeichen, Anstecknadel, Wahlplakette) sichtbar tragen.

Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.



Zulassung der Wahlbriefe (1)

- Der Kreiswahlleiter/die Gemeinde übergibt dem Briefwahlvorstand die eingegangenen bzw. überbrachten Wahlbriefe und in der Regel ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis).
- Im ersten Schritt ist dabei jeweils die **Zahl** der **übergebenen Wahlbriefe** zu ermitteln und vom Schriftführer in der Niederschrift (Nr. 2.3) festzuhalten.
- In der Niederschrift (Nr. 2.4) ist zudem auch die Zahl der ggf. noch später übergebenen Wahlbriefe festzuhalten.
- Achtung: Es werden nach 18 Uhr noch Wahlbriefe nachgeliefert, die bis 18 Uhr in die Briefkästen der Stadt Arnsberg eingeworfen wurden.



Zulassung der Wahlbriefe (2)

 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnet die Wahlbriefumschläge nacheinander und entnimmt Wahlschein und den weißen Stimmzettelumschlag.

Hinweis: Wurde anstelle des amtlichen roten Wahlbriefumschlags ein anderer privater Umschlag verwendet, stellt dies keinen Zurückweisungsgrund dar.

- Der Briefwahlvorstand prüft anhand des Negativverzeichnisses, ob ein Wahlschein für ungültig erklärt wurde ("kein gültiger Wahlschein").
 Dort aufgeführte Wahlbriefe werden ausgesondert und später ihre Zurückweisung beschlossen.
- War weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag für die jeweilige Wahl zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.



Zulassung der Wahlbriefe (3)

- Sodann beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten (Negativverzeichnis) und beanstandeten Wahlbriefe. Deren Zahl ist insgesamt (Nr. 2.5.2) und nach Zurückweisungsgründen in der Niederschrift (Nr. 2.5.3) einzutragen.
- Die durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren (Anlage zur Niederschrift).
- Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, die Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- Die Zahl der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlscheine ist ebenfalls in der Niederschrift (Nr. 2.5.4) einzutragen. Die entsprechenden Stimmzettelumschläge sind gleichfalls ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.
- Mit der Auszählung der Stimmen darf erst nach 18 Uhr begonnen werden.



Zurückweisung von Wahlbriefen (1)

Der Briefwahlvorstand muss nach Prüfung der Bedenken einen Wahlbrief mit Beschluss zurückweisen, wenn:

- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt (Gültiger Wahlschein liegt auch vor, wenn nur der untere Teil beiliegt. Oder: Kein Wahlschein befindet sich erkennbar im Stimmzettelumschlag.),
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist
 - (Ist nur der Stimmzettelumschlag unverschlossen, ist dies kein Zurückweisungsgrund. Der Umschlag kann zugeklebt und in die Urne geworfen werden.),
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.



Zurückweisung von Wahlbriefen (2)

Der Briefwahlvorstand muss nach Prüfung der Bedenken einen Wahlbrief mit Beschluss zurückweisen, wenn:

- der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat (Fehlt das Datum oder der Vorname ist dies kein Zurückweisungsgrund),
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag oder ein für eine andere Wahl bestimmter Stimmzettelumschlag benutzt worden ist (Hierunter fallen z. B. private Umschläge. Dies gilt auch für Fälle, bei denen sich der Stimmzettel ohne Stimmzettelumschlag oder außerhalb des Stimmzettelumschlags im Wahlbrief befindet.)

oder

• ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht (z. B. Umschlag wurde beschrieben, ist stark verschmutzt oder zerknittert) oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält (z. B. Stift, Büroklammer).



Ermittlung Briefwahlergebnis ab 18 Uhr zahl der Wähler (1)

- Zunächst werden die Wahlscheine gezählt und deren Zahl vom Schriftführer in die Niederschrift eingetragen.
- Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet gezählt.
- Auf KEINEN Fall die Stimmzettelumschläge vor 18 Uhr öffnen! Dies ist nicht zulässig!



Ermittlung Briefwahlergebnis ab 18 Uhr zahl der Wähler (2)

Die Summe der Wahlscheine muss mit der Zahl der Stimmzettelumschläge übereinstimmen. Stimmt die Summe dieser Zahlen nicht überein, ist die Zählung zu wiederholen.

Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern (z. B. "Ein Wahlschein ist nicht mehr auffindbar.")

Die Zahl der Stimmzettelumschläge (= Zahl der Briefwähler) ist in der Niederschrift (Nr. 3.2.4) sowohl bei der Ermittlung der Zahl der Wähler als auch beim Briefwahlergebnis unter Kennbuchstabe B (zugleich B1 und B2) in Abschnitt 4 zu vermerken.



Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ergebnisermittlung umfasst die Feststellung der:

1. Zahl der Wähler B

2. Zahl der ungültigen Stimmen C

3. Zahl der gültigen Stimmen

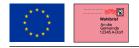
Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge D1, D2 ... abgegebenen gültigen Stimmen



Zählung der Wähler Übernahme in Niederschrift

Der **Schriftführer** trägt die Zahl der Stimmzettelumschläge/Briefwähler in die **Niederschrift** in Abschnitt 4 ein:

5. Wahlergebnis	Kenn- buchstabe	Zahl
Wähler insgesamt	В	605
zugleich Wähler mit Wahlschein	B1	605
zugleich Briefwähler	B2	605
Ungültige Stimmzettel	С	
Gültige Stimmzettel = gültige Stimmen	D	

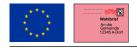


Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung (1)

Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers aus den entnommenen Stimmzetteln die folgenden **Stapel**:

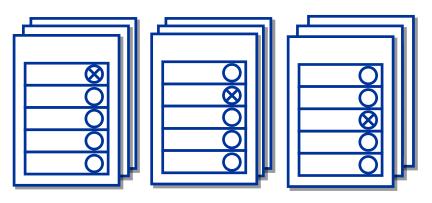
- 1. Stimmzettel mit zweifelsfrei **gültigen Stimmen** getrennt nach Wahlvorschlägen (Stapel 1)
- offensichtlich ungültige Stimmzettel (z. B. ungekennzeichnet oder ganz durchgestrichen) und leer abgegebene Stimmzettelumschläge* (Stapel 2)
- 3. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben; diese werden ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen (Stapel 3)
- 4. Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten (Stapel 4)

^{*} Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden als ungültig gezählt. Der Umschlag ist mit dem Vermerk "leer, ungültig" zu versehen.



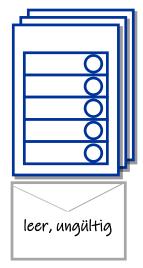
Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung (2)

Stapel 1



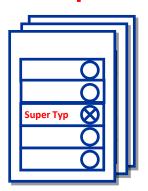
zweifelsfrei gültige Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen

Stapel 2



offensichtlich ungültige Stimmzettel (ungekennzeichnet oder ganz durchgestrichen) und leer abgegebene weiße Umschläge

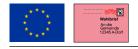
Stapel 3



Stimmzettel mit Anlass zu **Bedenken**

Stapel 4

Stimmzettelumschläge mit **mehreren** Stimmzetteln



Prüfung und Zählung der Stapel 1 und 2 (1)

- 1. Die Beisitzer **übergeben** die einzelnen **Stapel** nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.
- 2. Diese **prüfen**, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden **Stapels gleich lautet** und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält.
- 3. Hierauf **prüft** der **Briefwahlvorsteher** die **offensichtlich ungültigen Stimmzettel** und **leer** abgegebenen **Stimmzettelumschläge** und sagt an, dass in diesen Fällen die Stimme jeweils ungültig ist.
- 4. Gibt ein **Stimmzettel** dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu **Bedenken**, fügen sie diesen dem Stapel mit den **ausgesonderten** Stimmzetteln (Stapel 3) bei.

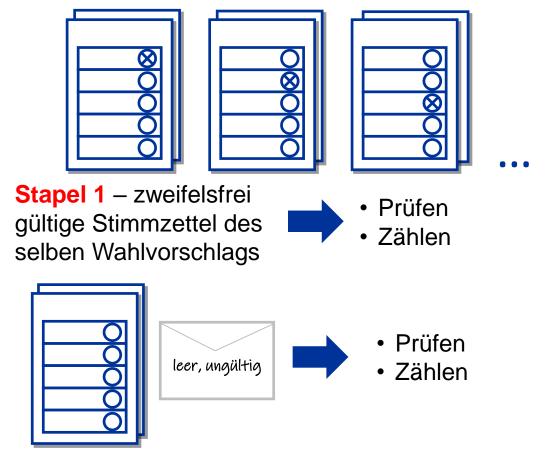


Prüfung und Zählung der Stapel 1 und 2 (2)

- Zwei Beisitzer z\u00e4hlen nacheinander die vom Briefwahlvorsteher und seinem Stellvertreter gepr\u00fcften Stimmzettelstapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch.
- Die ermittelten Zahlen werden in der Wahlniederschrift in Abschnitt 4 als gültige Stimmen (D1, D2, D3 ...) in der Spalte Zwischensumme I (ZS I) eingetragen.
- 3. Danach werden die offensichtlich ungültigen Stimmzettel und die leeren Stimmzettelumschläge gezählt (Stapel 2). Ein ungültiger Stimmzettel oder ein leer abgegebener Umschlag ist gleichbedeutend mit einer ungültigen Stimme.
- 4. Die ermittelten Zahlen werden in der **Wahlniederschrift** als ungültige Stimmen (C) in der Spalte Zwischensumme I (ZS I) eingetragen.



Prüfung und Zählung der Stapel 1 und 2 (3)



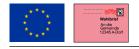
Stapel 2 – offensichtlich ungültige Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge



Übertragung der Zählungsergebnisse in die Niederschrift – Zwischensumme 1 (ZS I)

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk					
			ZSI	ZS II	Insge- samt
С	Ungültige Stimmen		3		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag		ZSI	ZS II	Insge- samt
D 1	1.	CDU	130		
D 2	2.	GRÜNE	110		
D 3	3.	SPD	70		
usw.	Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort				
D	Gültige Stimmen insgesamt		600		



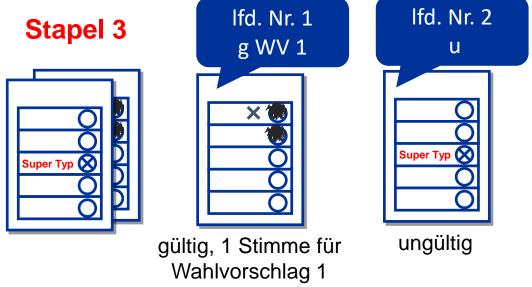


Prüfung und Zählung der ausgesonderten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln (1)

- 1. Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen der ausgesonderten zweifelhaften Stimmzettel (Stapel 3) und der Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln (Stapel 4). Dabei sind mehrere Stimmzettel mit unterschiedlicher Kennzeichnung in einem Umschlag als ein ungültiger Stimmzettel zu werten. Lauten dagegen die Stimmzettel gleich oder ist nur einer von ihnen gekennzeichnet, so gelten sie als ein gültiger Stimmzettel.
- Der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels die Entscheidung des Wahlvorstands und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.
- 3. Die gültigen und ungültigen Stimmen sind als Zwischensumme II (ZS II) einzutragen. Alle Stimmzettel dieser beiden Stapel sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.



Prüfung und Zählung der ausgesonderten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln (2)



Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben:

- Die Stimmzettel nummerieren
- Beschluss des Wahlvorstands über jeden Einzelfall
- Bekanntgabe des Beschlusses
- Bei gültiger Stimme angeben, für welchen Wahlvorschlag sie gilt
- Beschluss auf der Rückseite des Stimmzettels vermerken
- Stimmzettel als Anlagen zur Niederschrift geben

Stapel 4

Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

Mehrere Stimmzettel mit unterschiedlicher Kennzeichnung in einem Umschlag sind als ein ungültiger Stimmzettel zu werten. Lauten dagegen die Stimmzettel gleich oder ist nur einer von ihnen gekennzeichnet, so gelten sie als ein gültiger Stimmzettel.

Die Stimmzettel sind zusammenzuheften; das weitere Vorgehen siehe Stapel 3.



Übertragung der Zählungsergebnisse in die Niederschrift – Zwischensumme 2 (ZS II)

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk					
			ZSI	ZS II	Insge- samt
С	Ungültige Stimmen		3	1	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			ZS II	Insge- samt
D 1	1.	CDU	130	1	
D 2	2.	GRÜNE	110		
D 3	3.	SPD	70		
usw.	Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort				
D	Gültige Stimmen insgesamt			1	





Zählung der Stimmen Addieren und Prüfen

Nachdem alle Stimmen ermittelt wurden, zählt der Schriftführer die Zwischensummen der

- ungültigen Stimmen (C) und der
- gültigen Stimmen pro Wahlvorschlag (D1, D2, D3 ...)

zusammen.

Ein Beisitzer überprüft diese Zusammenzählung.

Zuletzt wird die Zahl der **insgesamt gültigen** Stimmen D errechnet, indem die pro Wahlvorschlag ermittelten gültigen Stimmen **addiert** werden.



Zählung der Stimmen Addieren

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk					
			ZSI	ZS II	Insge- samt
С	Ungültige Stimmen		3	1 +	4
		den gültigen Stimmen entfielen auf Wahlvorschlag	ZSĪ	ZS II	Insge- samt
D 1	1.	CDU	130	1	131
D 2	2.	GRÜNE	110		110
D 3	3.	SPD	70		70
usw.	Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort			+	→
D	Gül	ltige Stimmen insgesamt	600	1	601



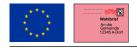
Zählung der Stimmen Prüfen

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk					
			ZS I	ZS II	Insge samt
С	Ungültige Stimmen		3	I	me C 4
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			ZS II	Insge samt
D 1	1.	CDU	130	1	131
D 2	2.	GRÜNE	110		110
D 3	3.	SPD	70		70
usw.	Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort				ne D
D	Gül	ltige Stimmen insgesamt	600	1	601
Summe C + Summe D = Wähler B					



Schnellmeldung

- Sobald das Wahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben worden ist, meldet es der Briefwahlvorsteher als Schnellmeldung auf dem schnellsten Wege dem Wahlamt.
- 2. Wenn die Durchsage per Telefon erfolgt, darf der Hörer erst aufgelegt werden, wenn der **Empfänger** die Zahlen **bestätigt** hat.



Wahlniederschrift Abschluss

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands genehmigen und unterschreiben die Wahlniederschrift.

Verweigert ein Mitglied seine Unterschrift, so sind die Gründe in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

- Niederschrift über besondere Vorkommnisse,
- Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
- Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne das die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
- Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat (Stapel 3 und 4).



Wahlniederschrift Übergabe

Die Wahlniederschrift mit Anlagen darf **Unbefugten** (z. B. Wahlbeobachter) **nicht zugänglich** gemacht werden.

Der Briefwahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich nach Abschluss der Auszählung dem Wahlamt zu übergeben.



Rückgabe der Wahlunterlagen Verpacken der Unterlagen

Sobald die Wahlniederschrift ausgefertigt ist, sind die **Unterlagen** folgen-dermaßen zu **verpacken**:

- Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen (in die Umschläge, bitte den entsprechenden Aufkleber nutzen oder entsprechend handschriftlich beschriften)
- 2. Paket mit offensichtlich ungültigen Stimmzetteln und leeren Stimmzettelumschlägen
- 3. eingenommene Wahlscheine (soweit nicht Anlage zur Wahlniederschrift)

Die Pakete sind zu versiegeln (Klebesiegel liegen bei) und mit Inhaltsangaben, Gemeindename und Nummer des Briefwahlbezirks zu versehen.

Bis zur Übergabe an das Wahlamt ist der **Briefwahlvorstand verantwortlich**, dass diese Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.



Beispiele für gültige und ungültige Stimmabgaben

Europawahl



Kennzeichnung einer Partei

Die erste Partei erhält eine Stimme.

Stimmzettel für die Wahl der	
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments $ \text{ am } $ Sie haben 1 Stimme	\downarrow
1 A Partei A 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	e hier ankreuzen
2 B Partei B 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	
3 C Partei C 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	
4 D Partei D 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	
5 E Partei E 1. Bewerber . 2. Bewerberin usw.	\bigcirc
6 F Partei F 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	



Ungekennzeichneter Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält keine gültige Stimme.

für die Wahl der		
der Abgeordneten des Europäischen Parlai am	Ments Sie haben $oldsymbol{1}$ Stimme	\bigotimes
1 A Partei A	Bitte h	ier ankreuzer
Bewerber Bewerberin usw.		
2 B Partei B		
Bewerber Bewerberin usw.		
3 C Partei C		
Bewerber Bewerberin usw.		
4 D Partei D		
Bewerber Bewerberin usw.		
5 E Partei E		
Bewerber . Bewerberin usw.		
6 F Partei F		
Bewerber Bewerberin usw.		\bigcup



Ein Wahlvorschlag gekennzeichnet und gleichzeitig die übrigen Wahlvorschläge gestrichen

Der Stimmzettel enthält 1 gültige Stimme für die erste Partei.

Stimmzettel	
für die Wahl der	
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am	
Sie haben $oldsymbol{1}$ Stimme	\times
Ritt	e hier ankreuzen
	e flier ankieuzer.
1 A Partei A	
1. Bewerber	
2. Bewerberin usw.	
2 B Partei B	
1. Bewerbor	
2. Bewerberin usw.	
3 C Partei C	
1. Bewerber	$ (\) $
Bewerberin usw.	
4 D Partei D	
	$ (\) $
Bewerber Bewerberin usw.	
5 E Partei E	
3 E Faite E	
Bewerber Bewerberin usw.	
6 F Partei F	
1. Bewerber	
2 Sewerberin usw.	



Kennzeichnung eines Wahlvorschlags durch Einkreisen

Der Wähler hat eine Stimme zweifelsfrei für die erste Partei abgegeben.

Stimmzettel für die Wahl der der Abgeordneten des Europäischen Parlan am	nents Sie haben $oldsymbol{1}$ Stimme	\otimes
	Bitte	hier ankreuzen
1 A Partei A 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\bigcirc
2 B Partei B 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		
3 C Partei C 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\bigcirc
4 D Partei D 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\bigcirc
5 E Partei E 1. Bewerber . 2. Bewerberin usw.		\bigcirc
6 F Partei F 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\bigcirc



Kennzeichnung außerhalb des vorgesehenen Kreises

Der Wähler hat bei diesen 3 Beispielen jeweils seine Stimme außerhalb des vorgesehenen Kreises aber auf sonst eindeutige Weise angebracht.

Stimmzettel	
für die Wahl der	
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments	
am Sie haben $oldsymbol{1}$ Stimme	
Bitte	e hier ankreuzen
1 A Partei A 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	X
2 B Partei B	
Bewerber Bewerberin usw.	
3 C Partei C	
Bewerber Bewerberin usw.	
4 D Partei D	
Bewerber Bewerberin usw.	
5 E Partei E	
Bewerber . Bewerberin usw.	
6 F Partei F	
Bewerber Bewerberin usw.	



Stimmzettel mit 2 Kennzeichnungen

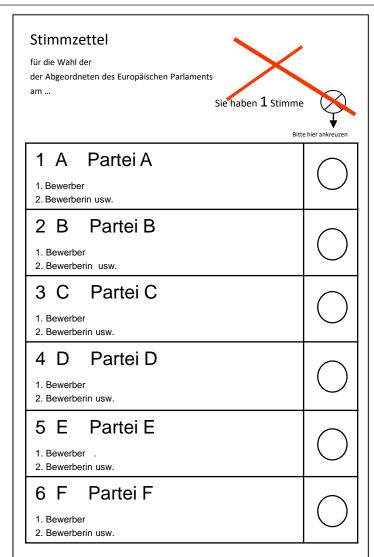
Der Wähler hat mehr als 1 Stimme an unterschiedliche Parteien vergeben.

für die Wahl der der Abgeordneten des Europäischen Parlamer	nts	
am	Sie haben 1 Stimme	e hier ankreuzen
1 A Partei A 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\otimes
2 B Partei B 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\otimes
3 C Partei C 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\bigcirc
4 D Partei D 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\bigcirc
5 E Partei E 1. Bewerber . 2. Bewerberin usw.		\bigcirc
6 F Partei F 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\bigcirc



Kennzeichnung außerhalb des Stimmzettels

Der Wähler hat den Stimmzettel außerhalb des vorgesehenen Bereichs angekreuzt.





Unzulässige Stimmenhäufung

Da eine Stimmenhäufung nicht möglich ist, ist die über 1 Stimme hinausgehende Stimme ungültig.

Stimmzettel für die Wahl der		
der Abgeordneten des Europäischen Parlamen am	Sie haben $oldsymbol{1}$ Stimme	\bigotimes
1 A Partei A 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	Bitte	hier ankreuzen
2 B Partei B 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\bigcirc
3 C Partei C 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\bigcirc
4 D Partei D 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\bigcirc
5 E Partei E 1. Bewerber . 2. Bewerberin usw.		\bigcirc
6 F Partei F 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.		\bigcirc



Partei gekennzeichnet und ein einzelner Bewerber gestrichen

Zwar wurde die erste Partei korrekt angekreuzt, aber durch die Streichung eines Bewerbers dieser Liste handelt es sich um keine vorbehaltlose Stimmabgabe mehr.

Das Streichen bspw. des Doktortitels oder des Vornamens führt hingegen nicht zur Ungültigkeit.

Stimmzettel für die Wahl der der Abgeordneten des Europäischen Parlaments	
am Sie haben $oldsymbol{1}$ Stimme	e hier ankreuzen
1 A Partei A	S
2 B Partei B 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	0
3 C Partei C 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	
4 D Partei D 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	
5 E Partei E 1. Bewerber . 2. Bewerberin usw.	\bigcirc
6 F Partei F 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	0



Bis auf eine alle Parteien gestrichen

Auf diesem Stimmzettel wurden bis auf eine Partei alle übrigen Parteien gestrichen. Der Wählerwille stellt zweifelsfrei die Stimmabgabe für die erste Partei dar.

Stimmzettel		
für die Wahl der		
der Abgeordneten des Europäischen Parlamer	ts	
am	Sie haben $oldsymbol{1}$ Stimme	\otimes
		\checkmark
	Bitte	hier ankreuzen
1 A Partei A		
1. Bewerber		
2. Bewerberin usw.		
2 B Partei B		
1. Bewerber		()
2. Bewerberin usw.		\bigcirc
3 C Partei C		$\overline{}$
Bewerber Bewerberin usw.		\cup
4 D Partei D		
Bewerber Bewerberin usw.		\bigcup
F. F. Dortoi F.	•	
5 E Partei F		
Bewerber Bewerberin usw.		\bigcup
6 F Partei F		
1. Bewerber		\bigcup
2. Bewerberin usw.		



Stimmzettel enthält Kommentar

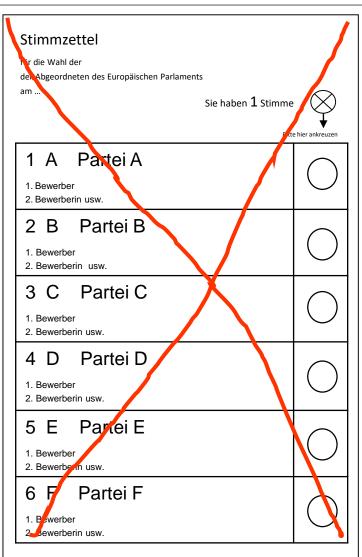
Bereits neutrale oder positive Zusätze oder Kommentare führen bei der Europawahl zur Ungültigkeit.

Stimmzettel für die Wahl der	
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments $\mbox{am} \ \label{eq:am}$ Sie haben 1 s	Stimme
1 A Partei A 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	8
2 B Partei B 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	
3 C Partei C 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	
4 D Partei D 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	0
5 E Partei E 1. Bewerber . 2. Bewerberin usw.	
6 F Partei F 1. Bewerber 2. Bewerberin usw.	



Stimmzettel ganz durchgestrichen

Der Stimmzettel wurde ganz durchgestrichen und kann nicht gewertet werden.





Viel Erfolg wünscht Ihnen

Kohlhammer

DEUTSCHER GEMEINDEVERLAG